

Verordnungsentwurf

der Bundesregierung

Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung (1. BföVAV)

A. Problem und Ziel

Mit dem Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1583) ist im Soldatenversorgungsgesetz das Recht der Berufsförderung neu geregelt worden. Insbesondere haben Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das neue Recht gilt, keinen Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst und die dienstzeitbegleitende Förderung ist mit dem Anspruch auf schulische und berufliche Bildung verschmolzen worden. Darüber hinaus haben sich durch die Neustrukturierung der Bundeswehr Änderungen bei den Zuständigkeiten für die Durchführung der Berufsförderungsverordnung ergeben.

Diesen geänderten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen muss in der Berufsförderungsverordnung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Die vorgesehenen Änderungen der Berufsförderungsverordnung berücksichtigen die Neuregelung des Berufsförderungsrechts im Soldatenversorgungsgesetz. Hierzu gehört die Anpassung der Förderungsumfänge der schulischen und beruflichen Bildung. Daneben werden die Höchstgrenzen, bis zu denen eine Förderung der schulischen und beruflichen Bildung möglich ist, angepasst. Außerdem sind weitere redaktionelle Änderungen aufgrund der Neuregelung des Rechts der Berufsförderung vorzunehmen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrausgaben für den Bundeshaushalt aufgrund der geänderten Kostenhöchstgrenzen sind in Höhe von insgesamt ca. 19 Mio. Euro jährlich zu erwarten. Dieser Finanzbedarf ist in Kapitel 1403 Tgr 07 berücksichtigt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus Informationspflichten, weil diese für die Wirtschaft weder begründet noch erweitert werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Demografische Folgen und Risiken

Die Änderung der Berufsförderungsverordnung hat keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung.

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Entwurf der Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung (1. BföVÄV)

Vom ...

Auf Grund des § 10a Absatz 1 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2009 (BGBl. I S. 1583) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Berufsförderungsverordnung

Die Berufsförderungsverordnung vom 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2336) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 30 das Wort „Stellenbörse“ durch die Wörter „Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Beratungsauftrag

(1) Die Erfüllung des im Soldatenversorgungsgesetz festgelegten Beratungsauftrags obliegt den Karrierecentern der Bundeswehr – Berufsförderungsdiens. Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, sind auf Antrag oder vor Inanspruchnahme berufsfördernder Leistungen in schulischen oder beruflichen Fragen ebenfalls zu beraten.

(2) Schulische und berufliche Bildung im Sinne dieser Verordnung ist eine besondere, einheitliche Bildungsmaßnahme mit einem bestimmten Bildungsziel, die in einem durch Lehrpläne, Ausbildungsvorschriften oder auf Grund ihrer Anlage geregelten Ausbildungsgang in geeigneter Form vermittelt wird und die – sei es nach einer Prüfung oder nach einem planmäßigen Abschluss – zu einer zusätzlichen Befähigung oder Berechtigung führt. Eine Wiederholung oder Auffrischung bereits vermittelter Kenntnisse kann damit gleichgesetzt werden, wenn diese voraussichtlich unverzichtbare Grundlage für den erfolgreichen Abschluss einer danach angestrebten schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsberatung umfasst die Erteilung von Informationen und Empfehlungen

1. zur Berufsorientierung, Berufsfindung und Berufswahl,

2. zu den Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Qualifizierung und Förderung während, am Ende und nach der Wehrdienstzeit nach dem Soldatenversorgungsgesetz,
3. zur zivilberuflichen Verwertbarkeit der im Rahmen der militärischen Ausbildung und Verwendung erworbenen Qualifikationen,
4. zu den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen des Bildungs- und Arbeitsmarktes und
5. zur Betreuung und Unterstützung bei der Eingliederung in das zivile Berufsleben.

(2) Der Berufsberatungsprozess umfasst die

1. Information zur individuellen Berufsförderung,
2. Feststellung der persönlichen Qualifikation, Eignung und Zielvorstellungen,
3. Klärung der beruflichen Anforderungen und Rahmenbedingungen,
4. Festlegung des Berufszieles,
5. Vereinbarung eines Förderungsplans und
6. Evaluation der Umsetzung.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Förderungsberechtigten sind kontinuierlich zu beraten. Die Berufsberatung endet frühestens mit der angemessenen Eingliederung in das zivile Erwerbsleben; § 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.“

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.

d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Berufsförderungsdienst kann im Einvernehmen mit den Förderungsberechtigten Beratungsleistungen Dritter unter der Voraussetzung einleiten, dass die Untersuchungs- und Beratungsergebnisse dem Berufsförderungsdienst zur Verfügung gestellt werden.“

e) Im neuen Absatz 6 werden die Wörter „des Handwerks, der Industrie und des Handels,“ durch die Wörter „der Wirtschaft und“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „in einem beruflichen Förderungsplan festzulegen und in einer Niederschrift zu dokumentieren“ durch die Wörter „in einer Niederschrift zu dokumentieren und dienen der Erstellung eines Förderungsplans“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Änderung des schulischen oder beruflichen Bildungsziels ist auf der Grundlage einer weiteren Beratung ein aktualisierter Förderungsplan zu erstellen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn jeder Maßnahme schriftlich zu stellen; § 17 gilt entsprechend.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Maßnahmen, die nicht im Einklang mit gesetzlichen Regelungen des Deutschen, Europäischen oder Internationalen Rechts stehen.“
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „des“ das Wort „individuellen“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ehemalige Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit können im Rahmen freier Kapazitäten innerhalb von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses an internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes teilnehmen. § 6 Absatz 2 findet keine Anwendung.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Die Teilnahme an internen Maßnahmen ist kostenfrei, Leistungen nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes stehen nicht zu.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.
 - c) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Kosten für Lernmittel und Verbrauchsmaterial können pauschal erstattet werden; § 21 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.
 - dd) Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „oder der von ihm benannten Stelle“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Förderungsberechtigte, die an einer externen Maßnahme teilnehmen, und als freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende in ein Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit berufen worden sind.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Förderungsberechtigten haben den Berufsförderungsdienst unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, die Einfluss auf die Förderung und Kostenerstattung haben können; § 28 Absatz 1 gilt entsprechend.“

9. In § 8 werden die Wörter „am Ende und nach der Wehrdienstzeit“ gestrichen.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Nummer 8 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ccc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Vorbereitungslehrgang für die externe Abschlussprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Nummer 3 bis 6“ die Angabe „und 9“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 werden nach dem Wort „Bildungsabschluss“ die Wörter „sowie Grundkenntnisse im Fach Englisch“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden die Wörter „mit einer regelmäßigen Dauer von drei Monaten“ gestrichen.

bb) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Für Förderungsberechtigte, die die Hochschulzugangsberechtigung im Rahmen des Anspruchs nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben und im folgenden Schulhalbjahr den Studienkurs besuchen wollen, dauert dieser regelmäßig drei Monate. Für andere Förderungsberechtigte mit einer Hochschulzugangsberechtigung kann die Dauer bis zu zwölf Monate betragen.“

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 5 600 Euro“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 5 pro angefangenem Monat der Förderung 200 Euro“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird eine Leistung gleichwohl nicht in Anspruch genommen, führt dies nicht zu einer höheren Abfindung nach § 6 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.“

12. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „(Schulaufsichtsbehörde)“ die Wörter „frühestens neun und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Dienstzeitende die Kommandierung zu der örtlich zuständigen Bundeswehrfachschulkompanie, Ausbildungskompanie Fach- und Fachschulausbildung“ durch die Wörter „Dienstzeitende – soweit erforderlich - die Kommandierung zu der örtlich zuständigen Bundeswehrfachschulbetreuungsstelle“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „oder eigenen Kindern oder der Lebenspartnerin und dem Lebenspartner“ durch die Wörter „, eigenen Kindern, der eingetragenen Lebenspartnerin oder dem eingetragenen Lebenspartner“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Eine Maßnahme findet in Vollzeitform statt, wenn diese regelmäßig in jeder Woche an vier Wochentagen mindestens 25 Unterrichtsstunden mit jeweils mindestens 45 Minuten umfasst. Beträgt die zusammenhängende Dauer der Maßnahme weniger als vier Tage, ist von Vollzeitform auszugehen, wenn pro Tag mindestens 6,25 Unterrichtsstunden mit jeweils 45 Minuten vorgesehen sind.“

- c) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.
- d) Der neue Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Förderung von Fernunterricht steht einer Förderung in Form von Direktunterricht gleich; die Förderungsberechtigten sind über die besonderen Anforderungen des Fernunterrichts aufzuklären.“

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Durchführung der Förderung der beruflichen Bildung

(1) Maßnahmen der beruflichen Bildung müssen bis zum Ablauf von sechs Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses begonnen werden; die Förderung kann bis zum Erreichen des jeweiligen Anspruchsumfanges nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erfolgen.

(2) Eine Maßnahme der beruflichen Bildung in Vollzeitform im Sinne des § 15 Absatz 4, die in ihrem Beginn terminlich unabänderlich ist, kann zur Vermeidung förderungsplanerischer Härten nach § 5 Absatz 11 des Soldatenversorgungsgesetzes ausnahmsweise bereits bis zur Dauer von drei Monaten vor dem Dienstzeitende unter Freistellung vom militärischen Dienst als Ermessensleistung gefördert werden.

(3) Die Entscheidung des Berufsförderungsdienstes über die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Bildung enthält die Entscheidung über die Gewährung der dafür erforderlichen Freistellung vom militärischen Dienst. Der Berufsförderungsdienst entscheidet über die Freistellung vom militärischen Dienst nach Vorliegen einer Stellungnahme der oder des nächsten Disziplinarvorgesetzten im Einvernehmen mit der Personal bearbeitenden Stelle. Die Bewilligung der Ermessensfreistellung kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich nachträglich dienstliche Gründe ergeben, die im konkreten Fall die volle Erfüllung der Dienstleistungspflicht erfordern, und wenn ohne den Widerruf der Ermessensfreistellung die dienstliche Aufgabenerfüllung erheblich gefährdet wäre. Die Feststellung, dass dienstliche Gründe einer Ermessensfreistellung vom militärischen Dienst entgegenstehen, ist für den Berufsförderungsdienst bindend.“

15. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn jeder Maßnahme schriftlich zu stellen. Wird der Antrag verspätet gestellt und kann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht gewährt werden, ist eine anteilige Förderung ab Antragseingang möglich.

(2) Die Förderungsberechtigten haben die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizubringen.“

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 3 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „angemessene“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wirken die Förderungsberechtigten bei der Feststellung der Eignung nicht mit, ist eine Förderung ausgeschlossen.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Eignung“ das Wort „persönliche“ eingefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „oder der von ihm bestimmten Stelle“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die für die Durchführung der Maßnahme der beruflichen Bildung notwendigen Kosten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 sind grundsätzlich nur im Rahmen folgender, nach dem Anspruchszeitraum gestaffelter Kostenhöchstgrenzen zu übernehmen:

Anspruchszeitraum	Höchstgrenze
in Monaten	in Euro
1. 12	5 000

2.	18	7 000
3.	24	9 000
4.	30	11 000
5.	36	13 000
6.	42	15 000
7.	48	17 000
8.	54	19 000
9.	60	21 000.

Ist bei der Festlegung des Anspruchsumfangs eine Minderung oder eine Kürzung zu berücksichtigen oder ist nach § 5 Absatz 9 des Soldatenversorgungsgesetzes ein von der vorstehenden Tabelle abweichender Anspruchsumfang normiert, wird jeder Anspruchsmontat – beginnend mit dem in Ziffer 1 genannten Betrag – mit 333,33 Euro zugrunde gelegt. Beträgt der Anspruchsumfang weniger als zwölf Monate, reduziert sich der in Nummer 1 genannte Betrag entsprechend. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle eine Überschreitung der Kostenhöchstgrenze zulassen. Leistungen Dritter, die für denselben Zweck gewährt werden, sind anzurechnen. Die Auszahlung der im Rahmen der Kostenhöchstgrenzen nicht in Anspruch genommenen Beträge ist nicht möglich.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Sofern die in Absatz 2 genannte Kostenhöchstgrenze ausgeschöpft wurde, auf die infolge einer Minderung (§ 5 Absatz 6 bis 8 und 10 des Soldatenversorgungsgesetzes), Kürzung (§§ 13b und 13c des Soldatenversorgungsgesetzes), Dienstzeitverkürzung oder Ernennung zur Berufssoldatin oder zum Berufssoldaten kein Anspruch mehr bestehen würde, hat es damit sein Bewenden.

(4) Besteht ein Anspruch nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes, unterbleibt eine Anrechnung der nach § 5 Absatz 2 gewährten Leistungen.“

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zu den Ausbildungsmitteln zählen auch Berufs- und Schutzkleidung, Lernmittel, Verbrauchsmaterial und sonstige für die Durchführung der Maßnahme der beruflichen Bildung erforderlichen Gegenstände (Lernhilfsmittel).“

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Lernhilfsmittel wird nur teilweise bezuschusst, wenn es mehr als 50 Euro kostet und in einem nicht unwesentlichen Umfang für private Zwecke oder eine spätere berufliche Tätigkeit verwendet werden kann. Die Höhe des Zuschusses wird grundsätzlich so berechnet, dass die Nutzungsdauer im Rahmen der Maß-

nahme der beruflichen Bildung zur durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer nach der Abschreibungstabelle für allgemein verwertbare Anlagegüter in der jeweils geltenden Fassung ins Verhältnis gesetzt wird. In diesem Verhältnis werden die Kosten für Lernhilfsmittel anteilig erstattet.“

c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Lernmittel und Verbrauchsmaterial ist bei Maßnahmen in Vollzeitform im Sinne des § 15 Absatz 4 ein Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro festzusetzen. Findet die Maßnahme in Teilzeitform statt, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro gewährt. Mit den Pauschalbeträgen sind auch Aufwendungen für die Anschaffung und Nutzung eines Datenverarbeitungssystems einschließlich Zubehör und Taschenrechner abgegolten. Beginnend mit der Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes wird der Pauschalbetrag für einen Zeitraum von jeweils sechs Monaten einmalig gewährt; die Gewährung ist unabhängig von der Dauer und der Anzahl der im selben Zeitraum bewilligten Maßnahmen. Findet am Tage nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 3 keine Förderung statt, beginnt die Frist erst mit der nächsten Förderung erneut.

(4) § 20 Absatz 2 gilt entsprechend.“

19. Dem § 23 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Förderungsberechtigten können zusätzliche Nachweispflichten - insbesondere in Form von Nachweisen der ordnungsgemäßen Teilnahme - auferlegt werden.“

20. Dem § 25 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 2 Satz 6.“

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Förderungsberechtigten haben dem Berufsförderungsdienst alle Umstände, die für die bewilligte Maßnahme der beruflichen Bildung von Bedeutung sein können, unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt insbesondere, wenn sie

1. die Maßnahme der beruflichen Bildung nicht oder verspätet antreten,
2. das Maßnahmeziel, den Maßnahmeort oder den Maßnahmeträger wechseln,
3. die Maßnahme der beruflichen Bildung vorzeitig beenden,
4. der Maßnahme der beruflichen Bildung mindestens einen Tag fernbleiben.

Meldepflichten nach dem Soldaten- oder Disziplinarrecht bleiben davon unberührt.

(2) Die Förderungsberechtigten haben die Teilnahme an der Maßnahme der beruflichen Bildung dem Berufsförderungsdienst – unabhängig von einer gegebenenfalls veranlassten Übersendung von Teilnahmenachweisen des Maßnahmeträgers – jeweils zwei Wochen nach Antritt sowie halbjährlich und den Abschluss der Maßnahme unverzüglich nach Beendigung nachzuweisen.“

- b) In Absatz 4 werden die Wörter „Wehrbereichsverwaltung - Gebühren“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

23. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zudem kann bei Neufestsetzung der Verpflichtungszeit oder Änderung des Dienstzeitendes die Förderung widerrufen werden.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

24. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Unterstützung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes

Zur vermittlerischen Betreuung und Unterstützung wird bei den Berufsförderungsdiensten ein Job-Service eingerichtet. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr nimmt Aufgaben im Rahmen eines zentralen Job-Service wahr.“

25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eingliederungshilfen für den nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes anspruchsberechtigten Personenkreis müssen spätestens bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses in Anspruch genommen sein. Dies gilt nicht für die Eingliederungshilfen nach Absatz 1 Nummer 3 und 5. Um die vermittlerische Betreuung nach Abschluss der zivilberuflichen Qualifizierung angemessen einzelfallbezogen begleiten zu können, können Maßnahmen nach § 7 Absatz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes bis zu sieben Jahren nach dem Dienstzeitende jederzeit gefördert werden. Zunächst ist die Möglichkeit der Teilnahme an entsprechenden internen Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes zu prüfen. Sollte ein geeignetes Angebot nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung stehen, kommt eine Förderung auf der Grundlage von § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in Betracht. Nach Ablauf der Frist nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes oder bei erfolgter Ausschöpfung des Förderungshöchstbetrages nach § 19 Absatz 2 ist ausnahmsweise eine Förderung auf der Grundlage des § 25 auszusprechen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die keinen Anspruch auf Förderung der schulischen oder beruflichen Bildung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes erworben haben, oder freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende müssen mit der Inanspruchnahme der Eingliederungshilfen nach Absatz 1 mit Ausnahme der Nummer 3 innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses beginnen.“

26. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel“ gestrichen.

27. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zur Erlangung eines Arbeitsplatzes notwendigen Kosten für Vorstellungsbereisen werden auf Antrag übernommen, es sei denn, es bestehen erhebliche Zweifel an der Erfolgsaussicht der Vorstellungsbereise und die Förderungsberechtigten wirken nicht angemessen an ihrer Behebung mit.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Halbsatz 2 wie folgt gefasst:

„§ 15 Absatz 6 und § 23 gelten entsprechend.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

28. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „jeweiligen Kostenrichtwert nach § 5 Abs. 2“ durch die Wörter „Kostenhöchstbetrag nach § 19 Absatz 2“ ersetzt.

29. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 16 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Verteidigung“ die Wörter „oder der von ihm benannten Stelle“ eingefügt.

30. § 38 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr trifft die Entscheidungen nach § 5 Absatz 12 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 4 Absatz 3 Satz 2, § 15 Absatz 6 Satz 2, § 26 und § 31 Absatz 2 Satz 6. Es übt die Fachaufsicht über den ihm unterstellten Bereich der Berufsförderung aus.“

31. Nach § 39 wird folgender § 40 angefügt:

Übergangsregelung aus Anlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Berufsförderungsverordnung

Für Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, für die nach § 102 des Soldatenversorgungsgesetzes das Soldatenversorgungsgesetz in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung gilt, sind § 4 Absatz 4, § 5 Absatz 2, § 16 und § 19 mit Ausnahme des Absatzes 1, § 27 Absatz 2, § 34 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 1 in der bisherigen Fassung anzuwenden.“

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut der Berufsförderungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Neuregelung des Berufsförderungsrechts durch das Bundeswehrreform-Begleitgesetz vom 21. Juli 2012, insbesondere der Wegfall des Rechtsanspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst und die Verschmelzung der dienstzeitbegleitenden Förderung mit dem Anspruch auf schulische und berufliche Bildung in der neuen Regelung des § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie die Zuständigkeitsänderungen bei der Berufsförderung machen eine Anpassung der Berufsförderungsverordnung erforderlich. Zudem soll die Personengruppe der Soldatinnen und Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes leisten, vermehrt in die Förderung einbezogen werden.

II. Lösung

Anpassung der Berufsförderungsverordnung an die geänderten rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen.

III. Alternativen

Keine

IV. Rechtsetzungskompetenz

Die Bundesregierung ist nach § 10a Absatz 1 und Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrkosten für den Bundeshaushalt aufgrund der geänderten Kostenhöchstgrenzen sind im Finanzplanungszeitraum in Höhe von ca. 19 Mio. Euro zu erwarten. Diese Einschätzung basiert auf der Annahme eines geänderten Antragsverhaltens des förderungsberechtigten Personenkreises und einer geänderten Leistungsanspruchnahme auf Grund der Verschmelzung bisher isolierter Ansprüche.

VI. Erfüllungsaufwand

VI.1 Erfüllungsaufwand für den Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

VI.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen weder Erfüllungsaufwand noch Bürokratiekosten aus Informationspflichten, weil diese weder begründet noch erweitert werden.

VI.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da ein etwaiger Mehraufwand – im Wesentlichen resultierend aus der Bereitstellung veränderter Antragsformulare – durch den Minderaufwand in der Antragsbearbeitung, der mit der Verschmelzung der dienstzeitbegleitenden Förderung mit dem Anspruch auf schulische und berufliche Bildung einhergeht, vollumfänglich kompensiert wird und daher insgesamt zu einem aufwandsneutralen Ergebnis führt.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar.

VIII. Gesetzesfolgen

VIII.1 Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt die Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes und führt zu einer Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

VIII.2 Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Ziele und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie.

IX. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

X. Weitere Gesetzesfolgen

Frauen und Männer sind in gleicher Weise betroffen. Die gleichberechtigte Teilhabe beider Geschlechter ist gewährleistet.

XI. Demografische Folgen und Risiken

Durch den Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die demografische Entwicklung zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Berufsförderungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des § 30, die auch eine Änderung der Überschrift beinhaltet.

Zu Nummer 2 (§ 1)

In Absatz 1 der Neufassung wird die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Beratung auf die Karrierecenter der Bundeswehr geregelt. Absatz 2 konkretisiert, was unter schulischer und beruflicher Bildung zu verstehen ist.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 1 und 2)

Es werden die Mindestinhalte der Berufsberatung und des Berufsberatungsprozesses konkretisiert sowie erstmalig eine Evaluation der Umsetzung verbindlich vorgegeben, um einen Standard der Beratungen hinsichtlich des Inhalts und der Qualität festzulegen.

Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 3 – neu)

In diesem Absatz wird geregelt, welchem primären Ziel die Berufsberatung dient und wann diese Leistung endet. Hiermit soll die Kontinuität der Beratungsleistung weiter gesteigert werden.

Zu Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 bis 7 – neu)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 3.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 – neu)

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung dürfen Beratungsleistungen Dritter nur dann eingeleitet werden, wenn vorher Klarheit darüber besteht, dass die Ergebnisse dem Berufsförderungsdienst zur Verfügung gestellt werden, damit diese für die weitere Beratung der Förderungsberechtigten genutzt werden können.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 – neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Konkretisierung der Aufgaben im Rahmen der Beratung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Im Hinblick auf die Neuregelung des Rechts der Berufsförderung im Soldatenversorgungsgesetz ist es geboten, die weiteren beruflichen Planungen der Förderungsberechtigten auf eine noch längerfristige Basis zu stellen und zugleich die Aktualität zu verbessern.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Satz 3 konkretisiert die Antragstellung als Voraussetzung einer Förderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa bis Doppelbuchstabe cc

Klarstellung, dass nur solche Maßnahmen der schulischen oder beruflichen Bildung gefördert werden, die mit der nationalen und darüber hinaus auch mit der supranationalen Rechtsordnung im Einklang stehen.

Zu Buchstabe c (Aufhebung des bisherigen Absatzes 4)

Folgeänderung aufgrund des Wegfalls des Anspruchs auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Wehrdienstzeit.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 - neu)

Mit dieser Regelung sollen die Teilnahmemöglichkeiten für ehemalige Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten auf Zeit erweitert werden, um zu vermeiden, dass Plätze bei internen Maßnahmen ungenutzt bleiben. Allerdings sollen hierfür keine zusätzlichen reise- und trennungsgeldrechtlichen Abfindungen gewährt werden.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 – neu)

Klarstellung, dass interne Maßnahmen für die Teilnehmer zwar kostenfrei sind, reise- und trennungsgeldrechtliche Abfindungen jedoch nicht gewährt werden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 und 3 – neu)

Redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 1.

Zu Buchstabe c (Absatz 2 – neu)

Zu Doppelbuchstabe aa bis cc (Satz 2 und bisheriger Satz 3)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Möglichkeit vorbehalten bleiben, die Kosten für Lernmittel und Verbrauchsmaterial pauschal zu erstatten.

Zu Doppelbuchstabe dd (Satz 3 – neu)

Das Bundesministerium der Verteidigung behält sich die Möglichkeit vor, die Entscheidung über die Erstattung sonstiger Kosten zu delegieren.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa bis bb

Es wird die Möglichkeit eingeräumt, eine dienstzeitbegleitende externe Maßnahme zu widerrufen, wenn eine Weiterverpflichtung auf eine Dienstzeit von vier oder mehr Jahren

erfolgt ist und damit ein Anspruch nach § 5 Absatz 1a des Soldatenversorgungsgesetzes entsteht.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Erweiterung der Informationspflichten der Förderungsberechtigten.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Folgeänderung aufgrund der Tatsache, dass die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung nach dem neuen Berufsförderungsrecht nach der Wehrdienstzeit stattfindet.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa , Dreifachbuchstaben aaa bis ccc (Satz 1)

Änderungen aufgrund der Erweiterung des Lehrgangsangebots an den Bundeswehrfachschulen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung aufgrund der Erweiterung des Lehrgangsangebots.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Erweiterung der Zulassungsvoraussetzungen für den in Absatz 1 Nummer 6 genannten Lehrgang.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Doppelbuchstabe aa und bb

Festlegung der Dauer von Studienkursen zur ergänzenden Vorbereitung eines Hochschulstudiums in Abhängigkeit von den Bildungsvoraussetzungen.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Änderung aufgrund der Umstellung der Systematik der Förderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Klarstellung, dass bei Nichtinanspruchnahme der nach Satz 1 bereit gestellten Leistungen keine höheren Erstattungsleistungen in Betracht kommen.

Zu Nummer 12 (§ 13 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Konkretisierung, wann die Meldungen zu den Lehrgängen an den Bundeswehrfachschulen zu erfolgen haben.

Zu Buchstabe b (Satz 2)

Änderung aufgrund von Zuständigkeitsänderungen.

Zu Nummer 13 (§ 15)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 3)

Da der bloße Begriff der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners gesetzlich nicht definiert ist, erfolgt eine Konkretisierung der Regelung dahingehend, dass eine Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung grundsätzlich dann ausgeschlossen ist, wenn die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner als Vertragspartner vorgesehen ist.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 – neu)

Im neuen Absatz 4 wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung festgelegt, wann eine Maßnahme in Vollzeitform vorliegt.

Zu Buchstabe c (Absätze 5 und 6 – neu)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe d (Absatz 5 – neu)

Während nach der bisherigen Regelung eine Förderung des Fernunterrichts nur ausnahmsweise vorgesehen war, soll dieser künftig förderungsrechtlich dem Direktunterricht gleichgestellt werden. Hierdurch wird aktuellen Entwicklungen in der Bildungslandschaft angemessen Rechnung getragen und das dienstzeitbegleitende Lernen erleichtert.

Zu Nummer 14 (§ 16)

Zu Absatz 1

Klarstellung, bis wann eine Bildungsmaßnahme begonnen werden muss. Von der bisherigen Regelung einer zwingenden Antragstellung vor Erreichen des Dienstzeitendes wird zugunsten einer Antragstellung vor Beginn der konkreten Maßnahme Abstand genommen. Dies führt im Ergebnis zu einer Verbesserung der Förderungsmöglichkeiten. Die Grundlage für die bisherige war im Übrigen weitgehend obsolet geworden.

Zu Absatz 2

Der Absatz konkretisiert die Voraussetzungen, unter denen auf der Grundlage des neuen Berufsförderungsrechts eine Freistellung vom militärischen Dienst zur Durchführung einer Bildungsmaßnahme ausnahmsweise in Betracht kommen kann.

Zu Absatz 3

In diesem Absatz wird festgelegt, dass der Berufsförderungsdienst mit der Entscheidung über die Förderung von Maßnahmen der beruflichen Bildung im Einvernehmen mit der Personal bearbeitenden Stelle auch über eine erforderliche Freistellung vom militärischen Dienst entscheidet.

Zu Nummer 15 (§ 17)

In § 17 wird das Antragsverfahren geregelt. Hierbei wird in Absatz 1 künftig die Möglichkeit einer anteiligen Förderung ab Antragseingang nach Beginn der Maßnahme eröffnet, um so auch flexibel auf kurzfristige Änderungen im Förderungsverlauf zugunsten der Soldatinnen und Soldaten reagieren zu können, ohne dabei die notwendige Rechtssicherheit außer Acht zu lassen. In Absatz 2 werden die materiellen Anforderungen an den Antrag gestrafft dargestellt.

Zu Nummer 16 (§ 18)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung, die den Vorgaben des Soldatenversorgungsgesetzes folgt und ein Mindestmaß für die Eingliederung in das zivile Erwerbsleben vorgibt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Folgen fehlender Mitwirkung bei der Feststellung der Eignung werden geregelt und damit die Erfolgsaussichten im Hinblick auf eine Eingliederung in das zivile Berufsleben gesteigert.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die durchzuführende Eignungsfeststellung auf die persönliche Eignung des Betroffenen bezieht.

Zu Nummer 17 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Das Bundesministerium der Verteidigung behält sich vor, die Entscheidung über die Übernahme sonstiger, nicht unter den Nummern 1 bis 7 aufgeführter Kosten, auf andere Stellen zu übertragen.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Kostenhöchstgrenzen orientieren sich an der in § 5 Absatz 4 und 9 des Soldatenversorgungsgesetzes vorgesehenen Staffelung.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und 4 – neu)

Absatz 3 stellt klar, dass eine nach Ausschöpfung der individuellen Kostenhöchstgrenze nachträglich eintretende Änderung, die einen geringeren Anspruch auf Förderung der schulischen und beruflichen Bildung zur Folge gehabt hätte, nicht zu einer Rückforderung von Förderungsleistungen führt.

Absatz 4 regelt, dass die dienstzeitbegleitende Förderung in Form der Teilnahme an externen Maßnahmen, die vor einer Weiterverpflichtung oder Wiedereinstellung aufgrund eines früheren Dienstverhältnis als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit gewährt wurde, nicht auf den neuen Anspruch angerechnet wird, der nach einer Weiterverpflichtung oder Wiedereinstellung entsteht.

Zu Nummer 18 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (bisherige Sätze 2 bis 4)

Redaktionelle Bereinigung, weil die Kostenerstattung für Ausbildungsmittel im neuen Absatz 3 geregelt wird.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Vorschrift regelt die Kostenübernahme von Lernhilfsmitteln, die auch für private Zwecke genutzt werden können.

Zu Buchstabe c (Absatz 3 und 4 – neu)

Die Vorschrift regelt welche Pauschalbeträge für Lernmittel und Verbrauchsmaterial gewährt werden können. Die in Absatz 4 vorgesehene sechsmonatige Ausschlussfrist für die Geltendmachung von Förderungsleistungen entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 19 (§ 23)

Es wird die Möglichkeit geschaffen, den Förderungsberechtigten zusätzliche Nachweispflichten aufzuerlegen.

Zu Nummer 20 (§ 25 Absatz 1 Satz 2)

Es wird klar gestellt, dass auch ehemaligen Soldatinnen auf Zeit und ehemaligen Soldaten auf Zeit die Kosten für Eignungsfeststellungsverfahren erstattet werden, wenn eine weitere Förderung nicht mehr möglich ist, weil die Antragsfrist nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes abgelaufen ist oder die Förderungsansprüche verbraucht sind.

Zu Nummer 21 (§ 27)

Zu Buchstabe a und b

Absatz 2 ist aufzuheben, weil wegen des Wegfalls des Freistellungsanspruchs die Regelung des früheren § 5 Absatz 12 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes aufgehoben wurde.

Zu Nummer 22 (§ 28)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 und 2)

In den Absätzen 1 und 2 werden die Mitteilungs- und Nachweispflichten der Förderungsberechtigten weiter konkretisiert.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Redaktionelle Änderung aufgrund der Auflösung der Wehrbereichsverwaltungen.

Zu Buchstabe c und d (Aufhebung des bisherigen Absatzes 5)

Dem Berufsförderungsdienst obliegt nicht die Überwachung des Einhaltens der Nachweispflichten gegenüber den gebührenzahlenden Stellen. Die Meldepflichten der Förderungsberechtigten aufgrund der Teilnahme an Maßnahmen der schulischen und beruflichen Bildung ergeben sich aus den Absätzen 1 und 2.

Zu Nummer 23 (§ 29)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Erweiterung der Ermessensregelungen für einen Widerruf der bewilligten Förderung im Falle der Neufestsetzung der Verpflichtungszeit und der Änderung des Dienstzeitendes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Folgeänderung aus der Änderung zu Absatz 1.

Zu Nummer 24 (§ 30)

Festlegung der organisatorischen Einrichtung des so genannte „Job-Services“.

Zu Nummer 25 (§ 31)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Konkretisierung der Fristen, bis zu denen eine Förderung in Form von Eingliederungshilfen in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auf Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit ohne Anspruch auf Förderung nach § 5 des Soldatenversorgungsgesetzes sowie freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes Leistende.

Zu Nummer 26 (§ 32 Absatz 1)

Da es sich bei der Bewilligung von Einarbeitungszuschüssen um eine Ermessensleistung handelt, ist die Gewährung auch immer dahingehend zu prüfen, ob in ausreichendem Maße Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Einer expliziten Erwähnung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 27 (§ 33)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Kosten von Vorstellungsreisen sollen grundsätzlich übernommen werden. Allerdings soll der Berufsförderungsdienst die Möglichkeit haben, die Kostenübernahme abzulehnen, wenn diese nicht Erfolg versprechend sind und die Förderungsberechtigten an der Aufklärung über die Erfolgsaussichten der Bewerbung nicht mitwirken.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Redaktionelle Klarstellung, dass sich die Erstattung der Reise- und Trennungsauslagen nach den genannten Vorschriften richtet.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Der Absatz ist aufgrund der Neufassung des Absatzes 1 entbehrlich.

Zu Nummer 28 (§ 34)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Neuregelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Freistellung zur Durchführung eines Berufsorientierungspraktikums nach § 7 Absatz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Neuregelung der Anrechnung der Kosten für das Berufsorientierungspraktikum auf den Kostenhöchstwert.

Zu Nummer 29 (§ 35)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 16.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Das Bundesministerium der Verteidigung behält sich die Möglichkeit vor, die Entscheidung zur Übernahme sonstiger Kosten zu delegieren.

Zu Nummer 30 (§ 38)

Neuregelung der Zuständigkeitsübertragung infolge der Neuorganisation des Berufsförderungsdienstes.

Zu Nummer 31 (§ 40)

Die Vorschrift regelt die Gewährung der Ansprüche derjenigen Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit, die einen Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Dienstzeit nach § 5 Absatz 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der bis zum 25. Juli 2012 geltenden Fassung haben.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)

Dem Bundesministerium der Verteidigung soll die Möglichkeit einer Neufassung unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen erhalten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Änderungen sollen unter Berücksichtigung der Regelungen in § 40 sofort wirksam werden.